

Vereinbarung zwischen den Kantonen Bern und Solothurn betreffend die Fischerei in den Grenzgewässern der Aare

Der Kanton Solothurn, handelnd durch den Regierungsrat, und der Kanton Bern, handelnd durch die Volkswirtschaftsdirektion,

gestützt auf Artikel 48 der Bundesverfassung vom 18. April 1999, Artikel 24 des Bundesgesetzes über die Fischerei vom 21. Juni 1991, § 21 Absatz 2 des solothurnischen Fischereigesetzes vom 12. März 2008, Artikel 67 Absatz 3 des bernischen Fischereigesetzes vom 21. Juni 1995 und auf Artikel 3 Absatz 2 der bernischen Fischereiverordnung vom 20. September 1995

schliessen folgende Vereinbarung:

1. Gegenstand und Geltungsbereich

Art. 1

Diese Vereinbarung regelt die Ausübung der Fischerei und Bewirtschaftungsmassnahmen in der Aare, soweit sie die Grenze zwischen den Kantonen Bern und Solothurn bildet (von Niederholz unterhalb Büren a/A. bis zur Hagmatten bei Leuzigen und von unterhalb des Elektrizitätswerks bei Ober-Wynau bis zur Einmündung der Murg in die Aare).

2. Ausübung der Fischerei

Art. 2

Die Ausübung der Fischerei im Gewässer der Aare steht den Berechtigten beider Kantone gleichermassen offen.

Art. 3

Die Fangmindestmasse und Schonzeiten betragen:

Fischart	Fangmindestmass	Schonzeit
Bachforelle	28 cm	01.10.-15.03.
Äsche	36 cm	01.01.-15.05.
Hecht	45 cm	01.03.-30.04.
Flussbarsch (Egli)	kein	keine
Felchen	25 cm	01.11.-31.12.

Art. 4

Die Fangzahlbeschränkungen betragen:

Fischart	Pro Tag
Forellen	6 Stk.
Äsche	2 Stk.
Hecht	5 Stk.
Flussbarsch (Egli)	50 Stk.
Felchen	25 Stk.

Art. 5

Für Fischereiberechtigte beider Kantone bestehen für die Fischereiausübung keine tageszeitlichen Beschränkungen.

Art. 6

Sofern in dieser Vereinbarung nichts Besonderes festgelegt ist, gelten für Inhaber und Inhaberinnen einer bernischen Fischereiberechtigung die bernischen Vorschriften und für Besitzer und Besitzerinnen einer solothurnischen Fischereiberechtigung die solothurnischen Vorschriften, unbekümmert darum, ob die Fischerei auf dem Gebiet des einen oder andern Kantons ausgeübt wird.

3. Bewirtschaftungsmassnahmen und Schongebiete

Art. 7

Die Fischereiverwaltungen beider Kantone können gemeinsam Bewirtschaftungsmassnahmen und Schongebiete festlegen.

4. Fischereiaufsicht

Art. 8

Die Aufsichtsorgane beider Kantone üben die Aufsicht über die Gesamtheit der unter die Bestimmungen dieser Vereinbarung fallenden Gewässer aus.

5. Schlussbestimmungen

Art. 9

Diese Vereinbarung ersetzt diejenige zwischen den Kantonen Bern und Solothurn betreffend die Fischerei in den Grenzgewässern der Aare vom 19. / 22. September 1995.

Art. 10

Diese Vereinbarung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

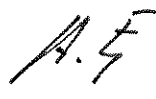
Art. 11

Diese Vereinbarung kann von jedem Vertragspartner mindestens 6 Monate zum Voraus auf das Ende eines Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung gekündigt werden.

Solothurn, *27. Oktober 2008* Frau Landammann

Staatsschreiber


E. Gasser


A. Eng



Bern, *4. November 2008* Der Volkswirtschaftsdirektor


A. Rickenbacher

Vom Eidgenössischen Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
genehmigt am: *16. Dezember 2008*.